

Appropriation Art – Parodiert, transformiert oder doch nur billig kopiert?



IRÈNE SUTER-SIEBER
Dr. iur., Rechtsanwältin, Zürich

Die Appropriation Art hat sich in den 80er Jahren entwickelt. Es handelt sich um eine Kunstform, die in der Malerei, der Musik, der Literatur etc. auftritt. Appropriation Artists kopieren Werke anderer Künstler, um neue Originalwerke zu schaffen. Manchmal lässt der Künstler Elemente weg oder fügt neue hinzu. In anderen Fällen beschränkt sich die Appropriation auf die Wiedergabe des Ursprungswerks in einem neuen Medium oder auf die bloße Wiedergabe in einem neuen Kontext. Es liegt auf der Hand, dass solche Kunstwerke zu zahlreichen gerichtlichen Urheberrechtsstreitigkeiten geführt haben. Was gilt? Müssen sich die älteren Künstler die Butter vom Brot nehmen lassen oder erstickt die Appropriation Art im Kampf gegen das Urheberrecht?

Jeff Koons, geboren am 21. Januar 1955 in Pennsylvania, gilt als einer der teuersten lebenden Künstler der Welt.¹ 1987 entdeckte Koons an einem Kiosk

eine Postkarte, die eine schwarz-Weiss-Fotografie eines Mannes und einer Frau zeigt, welche zusammen acht Schäferhund-Welpen in den Armen halten. Koons kaufte die Postkarte, entfernte den Hinweis auf den Fotografen, Art Rogers, auf der Rückseite der Postkarte und wies eine Gruppe italienischer Kunsthandwerker an, eine Skulptur anzufertigen, welche die Fotografie so genau als möglich wiedergebe, wobei die Handwerker die Welpen blau färben, ihnen Cartoon-Nasen verpassen und in die Haare des Paares Blumen einarbeiten sollten. Die «*Banality Show*» (1988), an welcher Jeff Koons diese Skulptur ausstellte, war ein grandioser Erfolg. Drei Exemplare der «*String of Puppies*» wurden für total USD 367'000 verkauft.

Wenig später folgte die Ernüchterung. Rogers verklagte Koons auf Urheberrechtsverletzung vor den Gerichten New Yorks. Der Court of Appeal entschied, dass Rogers Fotografie ein urheberrechtlich geschütztes Werk und Koons «*String of Puppies*» der Fotografie Rogers substantiell ähnlich sei (*substantially similar*). Damit blieb Koons nur noch der Einwand, er habe Rogers Fotografie zu Recht benutzt (*fair use*), weil es sich um eine Parodie handle. Artikel 107 des U.S. Copyright

Werk führe vor Augen, wie die Massenproduktion von Waren und Bildern zum Verfall der heutigen Gesellschaft beigetragen habe. Sein Zeuge, Kurator Caldwell, erklärte: «*I vividly remember being stunned when I first walked into the gallery [...]. The work was so magnificently new and so powerful [...]. The figures become demented or demonic [...]. We are unnerved and our sense of our own reality, its sources and its meanings, is called deeply into question.*»²

Das Gericht urteilte jedoch, dass «*String of Puppies*» nicht als Parodie qualifiziere. Um eine Parodie handle es sich, wenn das (berühmte) Original selbst verspottet werde. Bei «*String of Puppies*» gehe es Koons jedoch darum, die Gesellschaft für ihren Materialismus und ihre Oberflächlichkeit zu verhöhnen. Der Gegenstand, an dem er dies zeige – hier die Fotografie von Rogers – sei austauschbar. Wie könnte die völlig unbekannte Fotografie Rogers auch parodiert werden, wenn der Betrachter sie gar nicht kenne? Der urheberrechtliche Begriff der Parodie dürfe nicht überdehnt werden. Das Urheberrecht würde ausgehöhlt, wenn jeder selbsternannte Künstler eine Urheberrechtsverletzung durch die bloße Behauptung rechtfertigen könne, er habe das vorbestehende Werk gebraucht, um



Links: Art Rogers, *Puppies*, 1985. Rechts: Jeff Koons, *String of Puppies*, 1988.

Act sagt: «*[...] fair use of a copyrighted work [...] is not an infringement of copyright.*» Koons argumentierte, «*String of Puppies*» sei satirisch und gesellschaftskritisch zu verstehen. Sein

¹ HANNO RAUTERBERG, Ein Millionenpuddel, Jeff Koons' Werke brechen alle Rekorde, Er steht für eine Kunst, die nichts mehr ist – ausser teuer, in: Die Zeit Nr. 47 vom 14. November 2013.

² Zitiert aus JAMES TRAUB, Art Rogers vs. Jeff Koons, 21. Januar 2008, Internet: <http://designobserver.com/feature/art-rogers-vs-jeff-koons/6467>.

einen höheren oder anderen künstlerischen Wert zu schaffen.³

Das Urteil löste in der Kunstszene eine Welle der Entrüstung aus. Bedeutete es das Ende der Appropriation Art? Für Werke der Appropriation Art werden sechs- und mehrstellige Beträge bezahlt. Das impliziert einen hohen künstlerischen Wert. Wieso aber würde der Markt für ein Werk so hohe Beträge bezahlen, wenn es sich um eine billige Kopie handelte?⁴

Den Prozess um die «*String of Puppies*» hatte Koons verloren. Jahrzehnte später, im Fall *Blanch v. Koons*, der wiederum vor den Gerichten New Yorks ausgetragen wurde, verteidigte er sich besser. Diesmal hatte Koons eine Fotografie («*Silk Sandals*») der Modefotografin Andrea Blanch in seine Collage «*Niagara*» eingearbeitet. Blanch sagte von ihrer Fotografie, diese habe primär erotische Bedeutung.

Für «*Niagara*» hat Koons verschiedene Werbebilder ausgewählt (u.a. die Beine samt Sandalen aus «*Silk Sandals*»), diese eingescannt, zurechtgeschnitten und zusammen mit einem Tablett Donuts, einem Tablett Plundergebäck und einem überdimensionierten Brownie mit Eis-Topping vor dem Hintergrund einer idyllischen Landschaft arrangiert. Koons Mitarbeiter fertigten sodann Ölgemälde gemäss Koons Vorlage an.

Gegen die Klage Blancs, Koons habe mit «*Niagara*» ihr Urheberrecht an den «*Silk Sandals*» verletzt, brachte dieser wiederum die *fair use*-Einrede vor. Diesmal argumentierte er jedoch nicht, es handle sich um eine Parodie, sondern das Werk habe einen ganz anderen Charakter und Zweck; es sei *transformative*. Der Court of Appeal gab Koons Recht. Die Verwendung eines originären Werks in einem neuen Werk sei *transformative*



Links: Andrea Blanch, *Silk Sandals*, 2000. Rechts: Jeff Koons, *Niagara*, 2000.

und damit gerechtfertigt, wenn das Bestehende zur Schöpfung neuer Information, neuer Ästhetik oder neuer Erkenntnisse verwendet werde und so der Zweck und Charakter des jüngeren Werks ein ganz anderer sei. Genau diese Eigenschaft sah das Gericht in «*Niagara*» verwirklicht. Es stellte dabei auf Koons eigene Aussage ab: «*I want the viewer to think about his/her personal experience with these objects, products, and images and at the same time gain new insight into how these affect our lives.*» Der ursprünglich erotische Charakter der «*Silk Sandals*» sei nicht mehr ersichtlich. Koons habe die «*Silk Sandals*» nicht nur neu verpackt, sondern habe sie darüber hinaus gebraucht, um neue Erkenntnisse und eine andere Ästhetik zu präsentieren. «*Niagara*» sei *transformative* und damit das Urheberrecht Blancs an «*Silk Sandals*» nicht verletzt.⁵

Die Appropriation-Künstler und Galerien atmeten auf. Allerdings nicht alle, denn die *fair use*-Einrede entstammt den Urheberrechtssystemen des Common Law. Im kontinentaleuropäischen Raum steht die Appropriation Art noch immer unter dem Generalverdacht des Plagiats.⁶ So kennt das Schweizer

Recht zwar die Parodie⁷ und erlaubt es dem Künstler, sich von einem anderen Künstler inspirieren zu lassen, ohne dessen Einwilligung zur Umgestaltung des originären Werks einholen zu müssen. Dies setzt aber voraus, dass die Entlehnung so bescheiden ist, dass die Eigenheiten des benutzten Werks angesichts der Individualität des neuen Werks verblassen.⁸ Das ist bei «*Silk Sandals*» wohl kaum der Fall.

Nach hier vertretener Auffassung hat das Urheberrecht die Aufgabe, zwischen zwei wichtigen Interessen zu vermitteln. Einerseits muss kreatives Schaffen belohnt und durch das Copyright geschützt werden. Andererseits darf dieser Schutz nicht so weit gehen, dass Künstler daran gehindert sind, auf Bestehendem aufzubauen, dieses weiterzuentwickeln und so Neues zu schaffen. Dies bedeutet aber nicht, dass ältere Werke zu Freiwild werden, wenn mit ihnen irgendetwas Neues geschaffen wird. Wenn sich ein Künstler durch ein älteres Werk lediglich inspirieren lässt, soll er es frei benutzen können. Wenn er jedoch das ältere Werk oder ein prägendes Element des älteren Werks als prägendes Element für sein eigenes Werk braucht, soll er die Einwilligung des Urhebers einholen und für die Benutzung des älteren Werks bezahlen wie für Pinsel und Farbe.

³ Zum Ganzen *Art Rogers v. Jeff Koons and Sonnabend Gallery, Inc.*, 960 F.2d 301 (2nd Cir. 1992).

⁴ Vgl. ANDREAS RITTER/SIBYLLE LOYRETTE, Appropriation Art gehört ins Museum, nicht in den Gerichtssaal, NZZ vom 12. Juni 2015, 70.

⁵ Zum Ganzen *Andrea Blanch v. Jeff Koons*, 467 F.3d 244 (2nd Cir. 2006).

⁶ Vgl. HERBERT PFORTMÜLLER, Deine Kunst ist meine Kunst, NZZ vom 10. Oktober 2009, 53.

⁷ Art. 11 Abs. 3 URG.

⁸ BGE 125 III 328 E. 4c.